

§ 18 MMHm-AV Ausscheiden aus der Ausbildung

MMHm-AV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Ein Modulteilnehmer scheidet aus der Ausbildung aus, wenn
 1. ein Unterrichtsfach, in dem eine Einzelprüfung vorgesehen ist, oder
 2. ein Unterrichtsfach, in dem keine Einzelprüfung abzunehmen ist, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist, oder
 3. ein Praktikumnach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht bestanden“ beurteilt wird.
2. (2) Die neuerliche Zulassung zur Ausbildung ist zulässig.

In Kraft seit 01.04.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at